

Information für die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule 1: Besuch der BF 2; Wiederholung der BF 1 – Schuljahr 2024/25

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

zwei wesentliche Regelungen zur Berufsfachschule erhalten Sie in zusammengefasster Form:

1 Besuch der Berufsfachschule 2

- 1.1 Wer die Berufsfachschule 1 mit einem Abschluss verlässt, ist vom weiteren Schulbesuch befreit und muss daher nicht automatisch in die Berufsfachschule 2 aufgenommen werden.
- 1.2 Die Berufsfachschule 2 ist ein **eigenständiger** einjähriger Bildungsgang, zu dem eine erneute **Bewerbung** um die Aufnahme notwendig ist. Die Verteilung der Schulplätze erfolgt nach dem Notendurchschnitt. Die Bewerbung muss bis **1. März** bei uns eingegangen sein.
- 1.3 Der besuchte Schwerpunkt der Berufsfachschule 2 richtet sich nach dem der Berufsfachschule 1.
- 1.4 Die Aufnahmevoraussetzungen sind
 - ein Notendurchschnitt von 3,0 (**alle** Fächer werden **einfach** gewichtet gezählt)
 - mindestens die Note „befriedigend“ in **zwei der drei** Fächer Deutsch/Kommunikation, Englisch und Mathematik
 - mindestens befriedigende Leistung im Unterrichtsfach Berufsbezogener Unterricht
 - in allen Praxismodulen mindestens ausreichend Leistungen.

Mit dem Aufnahmeantrag muss das Halbjahreszeugnis („Halbjahresinformation“) vorgelegt werden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme kann erst fallen, wenn das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule 1 vorliegt.

1.5 Wer die Bedingungen im Halbjahreszeugnis nicht erfüllt, kann sich natürlich dennoch bewerben. Allerdings empfiehlt sich eine realistische Einschätzung der Situation. Nicht alle Hoffnungen auf eine Verbesserung der Leistung im zweiten Schuljahr werden sich erfüllen. Daher ist unbedingt erforderlich, nicht nur auf die schulische Laufbahn zu setzen, sondern zunächst auch einen Ausbildungsplatz zu suchen.

2. Wiederholung der Berufsfachschule 1

Die Wiederholung der Berufsfachschule 1 ist nur in Einzelfällen auf Beschluss der Klassenkonferenz möglich. Einer Wiederholung der BF 1 **kann** die Klassenkonferenz zustimmen, wenn ...

- dass im zweiten Schulhalbjahr gezeigte Lern- und Leistungsverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit das kommende Schuljahr erwarten lässt (eine positive Prognose, verbunden mit bisher regelmäßigem Schulbesuch, muss auch bei anderen Begründungen gegeben sein)
- in maximal drei Fächern Leistungen unter ausreichend vorliegen
- im Schuljahr Besonderheiten wie eine längere Krankheit/Schwangerschaft oder ein Schulwechsel vorlagen
- besonders ungünstige häusliche Verhältnisse vorlagen
- der Schüler in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen ist.

Selbst wenn diese Kriterien erfüllt werden, entsteht daraus **kein Wiederholungsanspruch**. Die Klassenkonferenz trifft immer eine **Einzelfallentscheidung**.

Die Klasse kann **nicht** wiederholt werden, um lediglich den Notendurchschnitt zu verbessern.

Bei weiteren Fragen stehen die Klassenleitungen und die Schulleitung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Burkhard Schneider
Schulleiter